

## Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 202: Kettengarten in Koblenz-Immendorf (Änderung Nr. 1)

-----

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 10.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der Bebauungsplan Nr. 202 wird gemäß Eintragung auf der Bebauungsplanurkunde geändert.

### § 2

Die Änderung umfaßt den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 202.

### § 3

Die Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 202 tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

-----

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.08.1997, Az.: 379-06, mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden.

Ausgefertigt:  
Koblenz, 04.09.1997



Stadtverwaltung Koblenz

*Kurt-Wineman*  
Oberbürgermeister